

## RUFBEREITSCHAFT UND BEREITSCHAFTSDIENST - EINFLUSSMÖGLICHKEITEN FÜR BR UND PR

Samstags zuhause auf dem Sofa sitzen um auf einen Anruf des Arbeitgebers hin die Arbeit aufzunehmen – auch wenn Beschäftigte nicht unmittelbar am Schreibtisch, im Labor oder in der Werkstatt sitzen und arbeiten, empfinden sie diesen Zustand in aller Regel nicht wirklich als Freizeit.

Ist es Arbeit? Ist es Freizeit? Wer legt die Stufe der Belastung fest? Und wie verhält es sich mit der Vergütung?

Wir wollen uns mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, Arbeitsverträge und des Arbeitszeitgesetzes beschäftigen.

Zudem werden die Möglichkeiten des Betriebs- und Personalrats aufgezeigt, im Rahmen seiner Mitbestimmung Einfluss auf die Mehrarbeit und zusätzlichen Arbeitsbelastungen zu nehmen.

- ➔ *Bitte bringen Sie, soweit vorhanden, für Ihren Betrieb/Dienststelle relevante Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen und Tarifverträge mit, in denen die Themen Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst geregelt sind.*

### THEMENSCHWERPUNKTE

- Abgrenzung von Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst und Arbeitsbereitschaft
- Regelungen im Arbeitszeitgesetz, Tarifvertrag, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, Arbeitsvertrag
- Rechtsfolgen, wenn bei Einsätzen in der Rufbereitschaft die Ruhezeiten nicht eingehalten werden
- Mitbestimmung des Betriebs- und Personalrats

<b>SEMINARNUMMER</b>	839 214
<b>TERMIN</b>	23.10.2019
<b>SEMINARZEITEN</b>	10:00 – 17:00 Uhr
<b>ORT</b>	ver.di Höfe, Goseriende 10, 30159 Hannover
<b>KOSTEN</b>	200,- € Seminargebühr inkl. Materialien sowie 50,- € Tagungspauschale
<b>REFERENTIN</b>	Katrin Lütge, Rechtsanwältin
<b>ORGANISATION</b>	Claudia Schippmann
<b>FREISTELLUNG / KOSTENÜBERNAHME</b>	nach § 37 Abs.6 <b>BetrVG</b> i.V. mit § 40 Abs.1 BetrVG; nach § 40 <b>NPersVG</b> i.V. mit § 37 Abs.1 NPersVG; nach § 39 Abs.5 <b>BremPersVG</b> i.V. mit § 41 Abs.1 BremPersVG sowie nach § 46 Abs. 6 <b>BPersVG</b>